

KATASTROPHENSCHUTZ auf Bezirksebene

Stmk. Katastrophenschutzgesetz
LGBI. Nr. 62/1999 i.d.F. LGBI. Nr. 63/2001

§ 1 Definition „Katastrophe“

Abs. 2:

Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, bei dem Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr einen koordinierten Einsatz der zur Katastrophenhilfe verpflichteten Einrichtungen, insbesondere der Organisationen des Katastrophenschutzes erfordert.



- Gefahr für öffentliche Sicherheit
- Vielzahl von Menschen, im Kommentar genannte Zahl: 30
- Koordinierter Einsatz der kompetenten Organisationen unter Leitung und Mitwirkung der zuständigen Behörde

§ 1 Abs. 3

Organisationen des Katastrophenschutzes sind alle Einrichtungen, deren satzungs- oder statutenmäßiger Zweck auf die in diesem Gesetz umschriebenen Aufgaben gerichtet ist.

Das sind insbesondere die Feuerwehren und die nach dem Stmk. Rettungsdienstgesetz anerkannten Rettungsorganisationen.

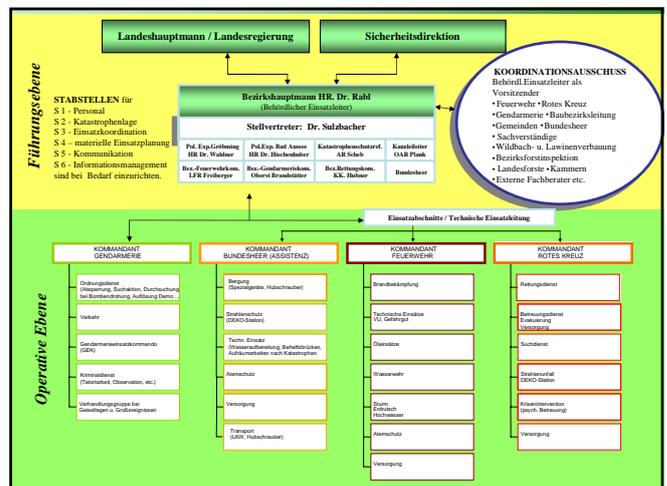


§ 2 Behördenzuständigkeiten

Abs. 1: Der Katastrophenschutz obliegt – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – den Bezirksverwaltungsbehörden.

Abs. 2: Beschränken sich Auswirkungen einer Katastrophe auf ein Gemeindegebiet und kann die Katastrophe von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden, obliegt der Katastrophenschutz dem Bürgermeister.

Abs. 3: Erfassen die Auswirkungen einer Katastrophe mehrere politische Bezirke oder kann der Katastrophenschutz von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, obliegt der Katastrophenschutz der Landesregierung.



§ 4

Feststellung der Katastrophe und Erklärung zum Katastrophengebiet

Die Entscheidung, ob eine Katastrophe im Sinne des § 4 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes vorliegt, obliegt dem *Bezirkshauptmann*.



KATASTROPHENSCHUTZREFERAT

- Einsatzleitung im Katastrophenfalle
- Koordination der Einsatzorganisationen, Gemeinden und Behörden

§ 3 Stmk. Katastrophenschutzgesetz:

- Erstellung von Katastrophenschutzplänen
- Abhaltung von Übungen
- Psychosoziale Betreuung



Einsatzleiter ist der Bezirkshauptmann



§ 5
Einsatzleitung



Abs. 1: Die Leitung der Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe obliegt der zuständigen Behörde. Sie hat den Einsatz der Organisationen des Katastrophenschutzes anzuordnen und für die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen zu sorgen.

Wichtig noch der Abs. 2!

Die Organisationen des Katastrophenschutzes haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen selbstständig zu treffen, insoweit Weisungen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können. (z.B. Gefahr in Verzug)



§ 6
Sperrmaßnahmen



Sperre des Katastrophengebietes

- ❖ Zum Zwecke der Sicherheit von Personen kann die zuständige Behörde das Betreten und den Aufenthalt im Gefahrenbereich mit Verordnung verbieten. (Nichtbefolgung stellt Verwaltungsübertretung dar!)
- ❖ Die Verordnung ist entsprechend kund zu machen und aufzuheben, sobald keine Gefährdung mehr zu befürchten ist und tritt jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.
- ❖ Die Sperre von Zufahrtsstraßen wird im Auftrag des Bezirksgendarmeriekommandos von der Gendarmerie vorgenommen.

§ 7
Mitwirkung zur Katastrophenhilfe

Nach Abs. 2 sind die Behörden und Dienststellen des Landes (z.B. BBL, etc.), die der Aufsicht des Landes unterstellten Anstalten, Stiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie die Gemeinde zur Katastrophenhilfe berufen.

Grundsätzlich sind alle im Katastrophenfall kompetenten Fachdienststellen im Bezirkskoordinationsausschuss vertreten und somit in den jeweiligen Entscheidungsprozess eingebunden.

Den Fachdienststellen kommt auch Sachverständigenkompetenz zu. Sie unterstützen durch ihr Fachwissen und ihre Fachkenntnisse die Einsatzleitung und die Einsatzorganisationen.



§ 8

Sonstige Mitwirkung im Katastrophenschutz

(vor allem gem. Abs. 2)

Demgemäß sind die Betreiber von Betrieben oder Anlagen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können und die infolgedessen eine Vielzahl oder bedeutende Sachwerte zu gefährden geeignet sind, mit Bescheid der Landesregierung zu verpflichten, Alarm- und Einsatzpläne für Maßnahmen innerhalb des Betriebes oder der Anlage zu erstellen, bei der Erstellung und Fortschreibung behördlicher Alarm- und Einsatzpläne und bei Katastrophenschutzübungen mitzuwirken.



10.06.2005

13

V. ABSCHNITT
Kostentragung
§ 14 **Kosten der Vollziehung des Gesetzes**

- (1) Die mit der Vollziehung des Gesetzes verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden auf Grund der Vollziehung der ihnen nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen.



10.06.2005

14

§ 17

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

Die Mitwirkung der Sicherheitsbehörden und damit auch die Mitwirkungsbefugnisse der Gendarmerie sind im **§ 17 des Stmk. Katastrophenschutzgesetzes** geregelt.

Die **erste allgemeine Hilfeleistungspflicht** richtet sich nach § 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991.



10.06.2005

15

Assistenzleistungen des Bundesheeres

Katastrophenschutz und Landesverteidigung sind eng miteinander vernetzt.

Klar verankert ist der Einsatz des Bundesheeres im **Wehrgesetz 1990:**

- **§ 2 Abs. 1 lit. c des Wehrgesetzes:**
... kann das Bundesheer bei Katastrophenfällen, das sind Elementarereignisse und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfangs, zur **Hilfeleistung (Assistenz)** herangezogen werden ..
- **§ 2 Abs. 2 des Wehrgesetzes:**
... sind Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen, sofern sie ohne Mitwirkung des Bundesheeres diesen Zwecken nicht zu entsprechen vermögen.

Die Anforderung erfolgt über die Landeswarnzentrale.

10.06.2005

16



10.06.2005

17

Betreffend **Unglücke in Bergwerken** unterliegt der Katastropheneinsatz einer eigenen bundesgesetzlichen Regelung (**Artikel 10 B-VG**), sowohl was die **Einsatzleitung** (Betriebsleitung oder Bergbehörde) als auch die **Einsatzorganisationen** (eigene Grubenwehr) betrifft.

Ebenso stellen die Österreichischen Bundesbahnen bei **Bahnunglücken** eine eigene **technische Einsatzleitung** (z.B. die Bergung einer entgleisten Lokomotive), kooperieren aber ansonsten eng mit den Einsatzorganisationen (z.B. Feuerwehr).
Löschen



10.06.2005

18